

Satzung „Elternverein Übermittagbetreuung e.V.“

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. Mai 2001)

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Elternverein Übermittagbetreuung“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Elternverein Übermittagbetreuung e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 48329 Havixbeck, Kreis Coesfeld (NRW).
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - a) die Übermittagbetreuung von Schulkindern
 - b) die Betreuung von Schulkindern nach der Unterricht
3. Der Verein verwirklicht seine Satzungszwecke durch Bereitstellung von Räumlichkeiten, Personal und sachlichen Mitteln.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Havixbeck, die es möglichst im Interesse des Satzungszweckes des Vereins oder verwandter Zwecke verwenden soll.
5. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 – Eintritt von Mitgliedern

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Im Fall der Ablehnung des Aufnahmegesuchs entscheidet auf eine Beschwerde des Antragstellers hin die Mitgliederversammlung.

§ 5 – Austritt von Mitgliedern

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Wahrung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende aus dem Verein austreten.

§ 6 – Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
2. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, nachdem er dem Mitglied vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.
3. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.
4. Zur Bestätigung des Ausschlusses bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

§ 7 – Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 – Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Kassierer/in.
2. Vertretung:

a) Je zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

b) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass eine/r der Vertretenden die/der Vorsitzende und im Fall von derer/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende sein soll.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gem. Ziff. 1, der/dem Schriftführer/in und der von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Anzahl von Beisitzer/inne/n.

§ 10 – Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung - dabei der engere Vorstand in geheimer Wahl - gewählt.

2. Gewählt ist der Bewerber, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der erschienenen - wahlberechtigten – Mitglieder erhält, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

3. Erhält keiner der Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird ein zweiter Wahlgang unter den zwei oder mehreren Bewerbern durchgeführt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben.